

BVGer E-841/2008 vom 31. Oktober 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-841_2008

FR: TAF E-841/2008 du 31 octobre 2011

IT: TAF E-841/2008 del 31 ottobre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG; Art. 105 und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Im vorliegenden Verfahren wurde aufgrund der Aktenlage auf die Einholung einer Vernehmlassung verzichtet (vgl. Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 4

Der Beschwerdeführer rügte vorab in formeller Hinsicht, dass das BFM das rechtliche Gehör und die Begründungspflicht verletzt habe, da es bloss abstrakt auf seine

unsubstanzierten, widersprüchlichen und realitätsfremden Aussagen verwiesen habe, ohne sie näher zu bezeichnen.

E. 4.1

Dazu ist Folgendes festzustellen: Art. 32 Abs. 1 VwVG gebietet der Behörde eine Würdigung aller erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien, bevor sie verfügt. Die Pflicht zur Begründung einer Verfügung ergibt sich aus Art. 35 VwVG. Gemäss der Praxis des Bundesgerichts ist eine Begründung grundsätzlich so abzufassen, dass der Betroffene diese gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (BGE 122 II 363). Sowohl die Betroffenen als auch die Rechtsmittelinstanz müssen sich von der Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. Es müssen deshalb wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 122 IV 14 f.; EMARK 1995 Nr. 12 E. 12C S. 114 ff.). Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich die Behörde mit jeder tatbestandlichen Behauptung, jedem rechtlichen Einwand und jedem Beweismittel auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (EMARK 1993, Nr. 3, E. 4b, S. 16 ff., mit Hinweisen; BGE 117 Ib 492). Soweit weitergehend, richten sich die Anforderungen an die Begründungsdichte nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen der Betroffenen. Bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen und um solche kann es insbesondere bei der Frage der Gewährung des Asyls gehen - verlangt die bundesgerichtliche Rechtsprechung eine sorgfältige Begründung (BGE 112 Ia 110). Tatsächlich hat die Vorinstanz nicht genau erklärt, warum sie die Ausführungen des Beschwerdeführers unsubstanziert, realitätsfremd und widersprüchlich erachtet hat, stellte jedoch anfangs fest, dass der Beschwerdeführer selbst angab, bei seinem ersten Asylverfahren die Asylbehörden über seine Identität getäuscht und in Bezug auf seine Asylgründe nicht die Wahrheit gesagt zu haben, was seiner Glaubhaftigkeit insgesamt abträglich sei. In ihrer Würdigung entschied sie sich jedoch, auf die Glaubhaftigkeit der Vorbringen nicht weiter einzugehen, und wies das Asylgesuch lediglich aufgrund der fehlender asylrechtlichen Relevanz ab. An diesem Vorgehen ist nichts auszusetzen. Dem Beschwerdeführer war es möglich, zu diesen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung Stellung zu nehmen, weshalb die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht und des rechtlichen Gehörs unbegründet ist. Aus den Akten ergeben sich denn auch keine Hinweise, dass der rechtserhebliche Sachverhalt nicht genügend erstellt worden wäre und weitere Abklärungen der Vorinstanz nötig gewesen wären. Der Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz wird demnach abgewiesen.

E. 4.2

Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 27. März 2008 Einsicht in die Akten gewährt wurde, nachdem er in seiner Beschwerdeergänzung vom 19. März 2008 fehlende Akteneinsicht gerügt und festgestellt hatte, bis anhin keine konkreten Rügen betreffend weiter zu treffenden Sachverhaltsabklärungen vorbringen zu können. Allerdings hat er nach gewährter Akteneinsicht bis heute keine weitere Beschwerdeergänzung eingereicht, um seine Rügen zu konkretisieren beziehungsweise neue vorzubringen, wie er dies in Aussicht gestellt hatte.

E. 4.3

Nach dem Gesagten besteht kein Anlass zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung aus formellen Gründen. Es ist daher im Folgenden in materieller Hinsicht zu prüfen, ob das BFM zu Recht die Ausführungen des Beschwerdeführers als asylrechtlich nicht relevant bezeichnete, ihn nicht als Flüchtling anerkannte und sein Asylgesuch ablehnte.

E. 5

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 6

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schluss, dass die Erwägungen der Vorinstanz zur fehlenden Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zutreffen. Entsprechend kann die Frage offengelassen werden, ob die Vorbringen im Sinne von Art. 7 AsylG auch glaubhaft sind. Übereinstimmend mit den vorinstanzlichen Ausführungen sowie gestützt auf die Vorbringen des Beschwerdeführers kann zunächst festgehalten werden, dass es sich bei der Erpressung durch einen Beamten aus dem Finanzministerium um einen Amtsmissbrauch, das heisst um Behelligung durch Dritte handelt. Diesbezüglich hat die Vorinstanz zu Recht ausgeführt, dass der georgische Staat grundsätzlich willens ist, Personen, die von Dritten bedroht bzw. verfolgt würden, den erforderlichen Schutz zu gewähren. Mit dem Grundsatzentscheid der ARK vom 8. Juni 2006 (vgl. EMARK 2006 Nr. 18) wurde im schweizerischen Asylrecht anstelle der Zurechenbarkeitstheorie die sogenannte Schutztheorie anerkannt, wonach Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinne nicht mehr von der Frage ihres Urhebers, sondern vom Vorhandensein adäquaten Schutzes durch den Heimatstaat abhängt. Nach dieser heute massgeblichen Theorie kann eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure flüchtlingsrechtlich relevant sein. Diese würde - auf Grund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes - aber voraussetzen, dass es der betroffenen Person nicht möglich ist, im Heimatland davor Schutz zu finden. Der Schutz ist dann als ausreichend zu qualifizieren, wenn die betroffene Person effektiv Zugang zu einer funktionierenden Infrastruktur hat und ihr deren Inanspruchnahme zumutbar ist, wobei von einem Staat nicht erwartet werden kann, dass er jederzeit präventiv in alle Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann. Ist kein ausreichender Schutz möglich, setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zudem voraus, dass die betroffene Person einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann (vgl. EMARK 2006 Nr. 18). Den Erwägungen der Vorinstanz zur Frage der Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit der georgischen Behörden wurde in der Beschwerdeschrift nichts Substanzielles entgegengehalten, sondern lediglich pauschal ausgeführt, korrupte oder fehlende staatliche Strukturen würden eine Schutzgewährung vor Übergriffen Dritter verunmöglichen. Dieser Aussage kann - zumindest in dieser Form - nicht zugestimmt werden, auch wenn nicht in Abrede zu stellen ist, dass Korruption eine grosse Herausforderung für den georgischen Staat darstellt. Der Beschwerdeführer führte in seinen Schilderungen sowie in seiner Eingabe wiederholt aus,

dass er keine Anzeige gegen den (...)beamten erstattet habe, weil er sich bedroht gefühlt habe. Es kann jedoch - entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung - nicht davon ausgegangen werden, die Behörden hätten nichts zu seinen Gunsten unternommen, falls er offiziell eine Anzeige erstattet hätte. Auch wäre es ihm grundsätzlich zumutbar und möglich gewesen, sich einen Anwalt zu nehmen und an eine übergeordnete Behörde zu wenden, falls die Polizei eine Anzeige nicht entgegengenommen hätte, zumal es sich hier offensichtlich um kriminelle Handlungen einer Einzelperson, deren Namen er kannte, handelte, weshalb eine Anzeige durchaus Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Dies umso mehr, als es sich beim Beschwerdeführer um eine unpolitische Person handelte. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass für das Bundesamt entgegen anderer Auffassung auf Beschwerdeebene keine Veranlassung bestand, das Motiv der geltend gemachten Erpressung des Beschwerdeführers in Zusammenhang mit dessen Ethnie, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zu bringen, zumal der Beschwerdeführer in den Befragungen zu keinem Zeitpunkt auf eine asylrechtlich relevante Motivation der Erpressung hinwies. Vielmehr steht fest, dass die Gründe für die geltend gemachte Behelligung rein pekuniärer Natur waren. Es kann überdies nicht davon ausgegangen werden, dass der Finanzbeamte ihn auch ausserhalb seines Wohnortes suchen würde. Der Beschwerdeführer hat auch bei seiner Rückkehr nach dem Nichteintreten auf sein Asylgesuch vom 29. Januar 2004 offenbar ohne Probleme während mehr als zwei Jahren in Georgien gelebt, diverse Geschäfte getätigt, wie den Verkauf der (...) seiner Mutter und die Organisation deren Reise und später seiner eigenen Ausreise. Auch hat er in L. _____ bei einer Abteilung des Innenministeriums problemlos einen Pass beantragen können und diesen in der Folge erhalten. Zusammenfassend folgt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers keine Verfolgung nachzuweisen und die vorinstanzlichen Erwägungen nicht umzustossen vermögen. Es erübrigt sich daher, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift näher einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. In Würdigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt.

E. 7

2. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9).

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 8

8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss

ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und der vormaligen ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Georgien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 8.5

Eine Rückkehr nach Georgien ist vor dem Hintergrund der dort herrschenden Situation bezüglich Sicherheit, medizinischer Versorgung und wirtschaftlicher Lage im Allgemeinen zumutbar. Vorliegend sprechen auch keine individuellen, in der Person des Beschwerdeführers liegenden Gründe gegen den Vollzug der Wegweisung, handelt es sich doch um einen noch relativ jungen Mann mit einem familiären Beziehungsnetz in L._____ und B._____ und einem breiten Freundeskreis. Überdies hat er eine sehr gute Ausbildung als (...) und berufliche Erfahrung. Ausser georgische beherrscht er auch die russische Sprache gut. Angesichts dieser Ausgangslage dürfte es dem Beschwerdeführer bei entsprechenden Bemühungen möglich sein, im Heimatland eine neue Existenzgrundlage für

sich aufzubauen. Die Andeutung in der Beschwerde auf ein allfälliges Strafverfahren wegen (...) findet in den Akten keine Stütze und der Beschwerdeführer selbst hat diesbezüglich in seinen Anhörungen nichts erwähnt. Der einzige Hinweis auf einen möglichen (...) befindet sich im Formular "segnalazione di casi medici" vom 27. November 2007, welchem sich entnehmen lässt, dass er sich am 26. November 2007 einer ärztlichen Untersuchung unterzogen hat, und wo festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer auf (...) sei. Hinweise auf (...) zum heutigen Zeitpunkt sind keine vorhanden. In Würdigung der gesamten Umstände muss nicht davon ausgegangen werden, er gerate bei einer Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation. Ein Vollzug der Wegweisung erweist sich somit als zumutbar.

E. 8.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG). 9. Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG). 11. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. 12. Der Beschwerdeführer ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG. Gemäss dieser Bestimmung befreit die Beschwerdeinstanz eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Im vorliegenden Fall erscheinen die Anträge des Beschwerdeführers ex post als aussichtslos. Da zudem die Bedürftigkeit nicht nachgewiesen ist und es aufgrund der Akten Hinweise gibt, dass der Beschwerdeführer über ein gewisses Vermögen verfügt (gemäss eigenen Aussagen lebte er teilweise in verschiedenen Hotels in K. _____ und J. _____ und hatte genug Geld [vgl. B25/17, S. 8 unten]), ist das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen. Mangels Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist ebenfalls das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG abzuweisen. Bei dieser Sachlage - und unter Berücksichtigung des Ausgangs des vorliegenden Verfahrens - sind die Kosten in Höhe von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.